

## **Satzung der Stadt Kehl vom 14.07.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 IV des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am 14. Juli 2021 folgende

### **Satzung**

#### **über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Kehl (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Kehl macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 IV des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

### **§ 2 Zuschuss**

Der Zuschuss wird ab dem 1. April 2018 wie folgt festgesetzt:

- (1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:  
**Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand multipliziert mit 80 v. H.**

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 nach folgender Formel:

**Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand multipliziert mit 85 v.H.**

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich. Er darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (3) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen. Abweichend davon ist eine

Neufestsetzung bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit möglich.

- (4) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine dem Dienstherrn jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Versichert die Beamtin oder der Beamte in einer gesetzlichen Krankenversicherung, kann die Festsetzung von Amts wegen erfolgen.
- (6) Soweit bereits am 31.12. des Vorjahres ein Zuschuss nach dieser Satzung gewährt wurde, soll dieser in gleicher Höhe bis zur Vorlage einer neuen Bescheinigung über den anzuerkennenden Vorsorgeaufwand bis zu einer neuen Festsetzung fortgezahlt werden.
- (7) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 1. Januar, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss vorläufig EUR 75,00.
- (8) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (9) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
  - a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder
  - b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 I in Verbindung mit § 47 II der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 I in Verbindung mit § 47 II AzUVO erhält.
- (10) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses zu einem unvertretbaren Ergebnis führt, kann Gemeinderat der Stadt Kehl die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten u. Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vom 14. März 2018 außer Kraft.

Kehl den 04.08.2021

Für die Stadt Kehl, der Oberbürgermeister,

Toni Vetrano